20. Wahlperiode

Drucksache **20/2376**

HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2020

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 11.02.2020

Unterstützung von interkommunalen Gewerbegebieten am Beispiel Gewerbegebiet Limes

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Gewerbegebiet Limes ist ein überkreisliches, interkommunales Projekt der Stadt Büdingen und der Gemeinden Hammersbach und Limeshain unmittelbar an der BAB-Anschlussstelle Hammersbach an der A 45. Die zuständigen Bürgermeister der Gemeinden beschreiben beim eigentlich erfolgreichen Gewerbegebiet mehrere Problematiken hinsichtlich des ÖPNV-Anschlusses, den organisatorischen und administrativen Zuständigkeiten und der Dauer von Bauverfahren.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Inwiefern unterstützt die Landesregierung konkret die Gründung von interkommunalen Gewerbegebieten in Hessen, mit Informationen, Hilfestellungen und mit finanziellen Zuwendungen?

Um dem Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen Rechnung zu tragen, legen die Regionalpläne in Nord-, Mittel- und Südhessen an geeigneten Standorten auf der Grundlage der Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen Vorranggebiete „Industrie und Gewerbe“ und „Bestand und Planung“ fest. In den Vorranggebieten „Industrie und Gewerbe“, die zum Teil auch interkommunal festgelegt sind, ist der Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Zudem sollen die jeweiligen Träger der Regionalplanung die Städte und Gemeinden bei der Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten unterstützen.

Im Rahmen der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung werden entsprechend Mittelverfügbarkeit bedarfsorientiert Investitionen zur Erschließung und zum Ausbau gewerblicher und industrieller Flächen gefördert. Projekte, die im Rahmen einer interkommunalen Kooperation verwirklicht werden sollen, haben dabei grundsätzlich Vorrang. Gefördert werden können Sach- und Personalausgaben für Gutachten, Beratungsleistungen sowie Erschließung und Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten. Zuletzt wurde im Jahr 2018 der Unternehmenspark Bad Hersfeld-Ludwigsau mit 425.000 € gefördert. Im Jahr 2020 soll das Interkommunale Gewerbegebiet Ebsdorfergrund, Staufenberg, Marburg mit ca. 1,5 Mio. € gefördert werden. Beide Vorhaben liegen im ländlichen Raum und in den Regionalfördergebieten von Nord- und Mittelhessen und haben daher Priorität.

Nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit kann die Gründung eines interkommunalen Gewerbegebietes auch mit einer einmaligen Fördersumme aus Mitteln des Landesausgleichsstocks unterstützt werden. Die Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von drei Kommunen beträgt 75.000 € und von mehr als drei Kommunen 100.000 €. Wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50.000 €. Neben der finanziellen Förderung des interkommunalen Gewerbegebietes steht das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) beratend zur Verfügung.

Schließlich steht allen hessischen Kommunen die Inanspruchnahme der Bodenbevorratung der Hessischen Landgesellschaft (HLG) offen. Dieses Instrument ist sowohl für einfache Gewerbegebietsentwicklungen aber auch für die Entwicklung von interkommunalen Projekten sehr gut

Eingegangen am 24. März 2020 · Bearbeitet am 24. März 2020 · Ausgegeben am 27. März 2020
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

geeignet. Die HLG unterstützt die Kommunen sowohl im eigentlichen Projekt, aber auch in der Erarbeitung von interkommunalen Interessensausgleichsvereinbarungen.

Frage 2. Inwiefern unterstützt die Landesregierung konkret bestehende interkommunale Gewerbegebiete, wie beispielsweise das Gewerbegebiet Limes, bei deren notwendiger Weiterentwicklung?

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung können nachrangig auch Weiterentwicklungsprojekte, wie z.B. den Ausbau des Gewerbegebiets umfassen. Beratungsleistungen können ebenfalls gefördert werden. Auch für bestehende interkommunale Gewerbegebiete gilt die oben genannte Priorität von Vorhaben im ländlichen Raum und in Regionalfördergebieten.

Die Bodenbevorratungsleistungen der Hessischen Landgesellschaft (HLG) (siehe Antwort zu Frage 1) können auch für Erweiterungen von bestehenden Gewerbegebieten genutzt werden.

Frage 3. Inwiefern ist die hessische Landesregierung daran interessiert, die hessische Bauordnung zu ändern, um das Baurecht zu vereinfachen und gewerbliches Bauen gerade in derartigen Gewerbegebieten zu vergünstigen und zu beschleunigen bzw. im Planungsrecht Etagenbebauung für Lager und für Parken zu ermöglichen?

Im Rahmen der Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO) im Jahre 2018 wurden die Einführung elektronischer Verfahren erheblich erleichtert auch mit dem Ziel, eine Verkürzung der Dauer von Genehmigungsverfahren zu erreichen. Darüber hinaus ist der ohnehin schon umfangreiche Katalog genehmigungsfreier Vorhaben nochmals erweitert worden. Zu nennen ist z.B. die Ergänzung von Regalen mit einer Höhe von bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut. Zudem ist im Zusammenhang mit Erleichterungen in der HBO auf die beiden Gesetzentwürfe zur Änderung der Hessischen Bauordnung (vom 11.06.2019, Drucksache 20/782, sowie vom 03.12.2019, Drucksache 20/1645) hinzuweisen, mit denen u.a. die sogenannte Typengenehmigung eingeführt werden soll. Mit diesem Instrument soll über die Tatbestände der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens hinaus das serielle und modulare Bauen weiter erleichtert werden.

Soweit das Bauplanungsrecht angesprochen wird, ist dies nicht Gegenstand der HBO, sondern des bundesgesetzlich geregelten Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung. Ob insbesondere in Gewerbegebieten eine Etagenbebauung für Lager und für Parken möglich ist, bestimmt sich regelmäßig nach den einschlägigen Bebauungsplänen der Gemeinden, die diese im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit aufstellen. Das BauGB gibt in § 9 einen abschließenden Festsetzungskatalog vor, anhand dessen der Inhalt des Bebauungsplanes geregelt werden kann. Zu nennen ist § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB auf dessen Grundlage Flächen für Parken festgesetzt werden können.

Frage 4. Inwiefern will die Landesregierung ländliche Kommunen und örtliche Verkehrsträger beim Ausbau des ÖPNV in und um interkommunale Gewerbegebiete unterstützen?

Der ÖPNV ist Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. Das Land fördert bereits mit der Weiterleitung der gesamten Regionalisierungsmittel und weiteren originären Landesmittel über die Finanzierungsvereinbarungen mit den Verkehrsverbünden den ÖPNV, so dass Hessen über einen hohen ÖPNV-Standard und ein leistungsfähiges und attraktives Angebot verfügt.

Des Weiteren bestehen Möglichkeiten zur Förderung über das Mobilitätsfördergesetz (MobiföG).

Exemplarisch zu nennen wären hier förderfähige Vorhaben wie:

- der Bau und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart, einschließlich Seilbahnen, und nicht bundeseigenen Eisenbahnen,
- die Reaktivierung von Schienenstrecken,
- der Bau und Ausbau von Haltestellen, Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen, Umsteigeanlagen und Bahnhöfen,
- besondere Fahrstreifen für Busse und eigenständigen Busstraßen,
- Straßenanbindungen von Güterverkehrszentren,
- den Bau von selbstständigen Radwegen beispielsweise zur direkten Erschließung eines Gewerbegebietes für den Radverkehr, deren wegweisender Beschilderung und Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum.

Darüber hinaus ist mit den Mitteln der Nahmobilitätsrichtlinie neben der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Anbindung eines Gewerbegebietes durch den Radverkehr auch dessen Umsetzung finanziell förderfähig.

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, dass es bei der Gründung eines kommunalen Gewerbegebietes zu administrativen und organisatorischen Herausforderungen, beispielsweise bei der Einführung einer einheitlichen Telefonvorwahl und Postleitzahl und bei den Zuständigkeiten von unter anderem Polizei und Feuerwehr, aber auch des zuständigen Finanzamtes, kommen kann und was gedenkt die Landesregierung konkret dagegen zu tun?

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Idee, Kommunen bei der Gründung ähnlicher Projekte durch eine Einrichtung einer auch operativ aktiven landesweiten Clearing-Stelle zu unterstützen, um Problematiken bei administrativen und organisatorischen Herausforderungen gerade auf Landesebene selbstverständlich besser lösen zu können?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Besondere administrative und organisatorische Herausforderungen sind für die Steuerverwaltung im Hinblick auf das Entstehen neuer Gewerbegebiete grundsätzlich nicht ersichtlich. Die Zuständigkeit der Finanzämter ist in der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ vom 16. September 2019, GVBl. S. 249; zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2019, GVBl. S. 344) eindeutig bestimmt und richtet sich im Wesentlichen nach den politischen Grenzen von Landkreisen, Städten und Gemeinden (Finanzamtsbezirk). Auch für neue Gewerbegebiete ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu einer Kommune, grundsätzlich ein bestimmter Finanzamtsbezirk.

Das Gewerbegebiet Limes erstreckt sich auf die Fläche von drei Kommunen, die nicht dem gleichen Finanzamtsbezirk angehören. Daraus ergeben sich im zusammenhängenden Gewerbegebiet unterschiedliche örtliche Zuständigkeiten der Finanzämter. Der Teil der Gemeinde Limeshain und der Stadt Büdingen liegt im Bezirk des Finanzamts Nidda, der Teil der Gemeinde Hammersbach im Bezirk des Finanzamts Hanau.

Für Körperschaften in der Gemeinde Limeshain und der Stadt Bündigen bedeutet dies grundsätzlich die Zuständigkeit des Finanzamtes Gießen, für solche in der Gemeinde Hammersbach grundsätzlich die Zuständigkeit des Finanzamtes Gelnhausen.

Im Ergebnis ergeben sich aus der Perspektive der Steuerverwaltung keine besonderen administrativen oder organisatorischen Besonderheiten. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen dürfte es im Ergebnis keine Rolle spielen, welchem Finanzamt Steuererklärungen bzw. -anmeldungen zu übermitteln sind.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Landesregierung nicht, eine landesweite Clearing-Stelle zur administrativen und organisatorischen Unterstützung der Gründung kommunaler Gewerbegebiete einzurichten.

Frage 7. Welche finanziellen Landesmittel sind konkret in das Gewerbegebiet Limes geflossen und welche Mittel fordert das Land u.a. im Zuge der Grunderwerbssteuer?

Den Gemeinden Limeshain, Hammersbach und Büdingen wurde am 4. Juni 2012 nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit eine Fördersumme in Höhe von 75.000 € für das interkommunale Gewerbegebiet „Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Limes“ bewilligt.

Grundstückserwerbe, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durch einen Zweckverband erfolgen, unterliegen mangels Ausnahme von der Besteuerung bzw. mangels Steuerbefreiung regelmäßig der Grunderwerbsteuer. Über die Höhe der auf die Grundstückserwerbe des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet LIMES“ entfallenden Grunderwerbsteuer kann im Hinblick auf das zu wahrende Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung jedoch keine Auskunft gegeben werden.

Frage 8. Wie hilfreich ist die Unterstützung durch die zuständige IHK?

Die Industrie- und Handelskammern IHK Gießen-Friedberg und IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern haben sich öffentlich positiv über das interkommunale Gewerbegebiet Limes geäußert. Eine darüber hinaus gehende konkrete Unterstützung dieser beiden Industrie- und Handelskammern im Rahmen der beabsichtigten Weiterentwicklung ist der Landesregierung nicht bekannt.

Wiesbaden, 16. März 2020

Tarek Al-Wazir